

## **Reform der Altersvorsorge: Ertragreich, einfach und kostengünstig**

Ergänzende Maßnahmen sind notwendig, damit das  
Altersvorsorgedepot ein Erfolgsmodell wird

## Altersvorsorgedepot: Ein entscheidender Schritt zu mehr Vorsorge

Wir begrüßen die Reformvorschläge zur privaten Altersvorsorge, die eine wichtige Ergänzung zur gesetzlichen Umlage sind. Die Umlage garantiert eine feste Verrentung, die aber künftig immer weniger ausreicht, um den Lebensstandard im Alter zu bestreiten. Das garantielose Altersvorsorgedepot ermöglicht daher ergänzend eine langfristige und ertragreiche Aktienanlage. So werden Sicherheit und höhere Rendite zielführend kombiniert. Das aus maximal zwei Fonds bestehende Standarddepot bietet eine einfache, transparente und kostengünstige Vorsorgemöglichkeit. Die Abschaffung der Teilverrentung ab dem 85. Lebensjahr beim Auszahlungsplan, die bis zu 40 Prozent der gesamten Vorsorge gekostet hat, erhöht die Erträge der Sparerinnen und Sparer enorm.

Mit diesen Reformvorschlägen folgt der Gesetzentwurf in weiten Teilen der international langjährig erprobten Praxis von Altersvorsorgedepots, die wir gemeinsam mit der Deutschen WertpapierService Bank AG in der Studie „[Altersvorsorgedepots – erfolgreiche Modelle der Alterssicherung im internationalen Vergleich](#)“ analysiert haben.

**Damit das Altersvorsorgedepot in Deutschland zum Erfolgsmodell wird, sollte der Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen ergänzt werden:**

- Die Angleichung der steuerlichen Förderung auf ein international übliches Niveau von mindestens 6.000 Euro p.a.;
- Die Möglichkeit, das Altersvorsorgedepot auch in der betrieblichen Altersvorsorge nutzen zu können;
- Die Verknüpfung mit der Frühstart-Rente, indem diese automatisch im Alter von 18 Jahren in ein Altersvorsorgedepot umgewandelt wird;
- Die Einführung einer Mindestaktienquote in Anlehnung an das Fondssparen bei den vermögenswirksamen Leistungen;
- Änderungen an Details der praktischen Umsetzung zum Gesamtrisikoindikator, den Effektivkosten sowie zu den Altverträgen und deren Bestandsschutz;
- Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Altersvorsorgedepot auf Aktien und Anleihen von einzelnen Unternehmen.

## Unsere Anmerkungen im Detail

### **Steuerliche Förderung auf international übliches Niveau angeleichen**

Der Gesetzentwurf sieht eine maximale Grundzulage von 480 Euro p.a. und eine Kinderzulage von maximal 300 Euro p.a. vor. Der alternative Sonderkostenabzug, also der Betrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden kann, wird auf 1.800 Euro p.a. plus Zulagen festgesetzt.

Im internationalen Vergleich ist diese Förderung sehr niedrig. In Frankreich kann bei dem Plan d'épargne retraite (PER) ein Beitrag von maximal 35.194 Euro p.a. vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, mindestens aber 4.114 Euro (2025). Bei den Individual Retirement Accounts (IRA) in den USA vermindern Beiträge von bis zu 7.000 USD (ca. 6.000 Euro) das zu versteuernde Einkommen (2024 und 2025).

Für eine attraktive steuerliche Förderung ist es wichtig, den Sonderkostenabzug auf mindestens 6.000 Euro plus Zulagen zu erhöhen. Gleiches gilt für die Grundzulage, die laut Gesetzentwurf beitragsproportional gewährt wird: Für jeden Euro könnten staatlicherseits bis zu einem Betrag von mindestens 6.000 Euro 20 Cent Zulage fließen, was einer Grundzulage von 1.200 Euro entsprechen würde.

### **Altersvorsorgedepot für die betriebliche Altersvorsorge öffnen**

Das Altersvorsorgedepot insbesondere in Form des Standarddepots ist ein einfacher, transparenter, kostengünstiger und ertragsstarker Weg, um mit der Aktienanlage Vorsorge zu betreiben. Eine möglichst weitflächige Nutzung durch alle Arbeitnehmenden ist wichtig. Wir empfehlen daher, das Altersvorsorgedepot für die betriebliche Altersvorsorge zu öffnen.

In anderen Ländern ist das üblich, beispielsweise wird der französische PER sowohl in der privaten als auch in der betrieblichen Altersvorsorge angeboten. In den USA ist es möglich, die betriebliche Altersvorsorge in ein IRA zu überführen („rollover“). Auch die Europäische Kommission schlägt bei der Überarbeitung der Regelungen zur Europa-Rente, dem Paneuropäischen privaten Pensionsprodukt (PEPP), eine Nutzung des PEPP in der betrieblichen Altersvorsorge vor. Das Altersvorsorgedepot hat damit den Vorteil, dass die Anlage der Vorsorge arbeitgeberunabhängig erfolgt und damit beim Wechsel des Arbeitgebers uneingeschränkt portabel ist.

Um die Verbreitung einer die Umlage ergänzenden Altersvorsorge zu gewährleisten, ist es zudem notwendig, den Kreis der Förderberechtigten auf Selbstständige auszuweiten.

### Frühstart-Rente automatisch in ein Altersvorsorgedepot umwandeln

Wir begrüßen die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer Frühstart-Rente und haben gemeinsam mit Vanguard Empfehlungen zu ihrer bestmöglichen Ausgestaltung erarbeitet („[Kinderdepots im internationalen Vergleich](#)“). Bei der Frühstart-Rente ist es wichtig, im Alter von 18 Jahren den Anschluss an die „reguläre“ Altersvorsorge zu schaffen, wie es in den Eckpunkten der Bundesregierung zur Frühstart-Rente vorgesehen ist.

### Mindestaktienquote einführen

Um eine attraktive Anlagemöglichkeit mit einem möglichst hohen Aktienanteil sicherzustellen, empfehlen wir eine Mindestaktienquote von 60 Prozent. Diese Vorgabe gibt es bereits bei den vermögenswirksamen Leistungen, wenn diese mit Fonds bespart werden. Die Mindestaktienquote sollte zumindest beim Vertragsabschluss gelten und kann dann im Rahmen eines Lebenszyklusmodells mit zunehmendem Alter abgeschröpft werden.

### Details der praktischen Umsetzung beachten

Die gesetzliche Rente garantiert eine feste Verrentung im Alter. Dies ist in der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht notwendig. Der Auszahlungsplan ist daher die optimale Ergänzung zu den festen Zahlungen aus der gesetzlichen Rente. Beim Auszahlungsplan bleibt das Geld weiterhin investiert und die Sparerinnen und Sparer können auch in der Rentenphase von den Erträgen der Aktienanlage profitieren. Daher ist es wichtig, dass der Auszahlungsplan für alle Altersvorsorgeverträge offensteht. Dies sollte im Gesetzentwurf klar herausgestellt werden.

Gemäß dem Gesetzentwurf müssen der Gesamtrisikoindikator und die Effektivkosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] berechnet werden. Die nach PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente, nicht auf ein Gesamtportfolio, wie beim Altersvorsorgedepot.

Die Risikobetrachtung auf Ebene eines einzelnen Finanzinstruments ist für den Altersvorsorgenden von geringem Nutzen. Bei dem Altersvorsorgedepot handelt es sich um ein Portfolio von Finanzinstrumenten, deren Risiken sich ausgleichen. Das ist der Sinn eines Portfolios. Das Gesamtrisiko eines Altersvorsorgedepots ist dementsprechend deutlich niedriger als das Risiko eines einzelnen Instruments.

Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der Ermittlung der Effektivkosten, die ebenfalls von der individuellen Zusammenstellung des Depots abhängen können und auch über verschiedene Produktklassen nicht immer sinnvoll vergleichbar sind.

Wir empfehlen daher, sowohl bei dem Gesamtrisikoindikator als auch bei den Effektivkosten eine unbürokratische Lösung zu finden, die dem Altersvorsorgedepot als Portfolio verschiedener Instrumente Rechnung trägt. Wichtig ist dabei, dass die langfristige, diversifizierte und kontinuierliche Aktienanlage einen immanenten Sicherheitsmechanismus hat.

Zudem dürfen künftig nur noch maximal drei Altersvorsorgeverträge bespart werden. Weitere Verträge unterliegen künftig nicht mehr der nachgelagerten, sondern der regulären Kapitalertragsteuer, also der Abgeltungsteuer. Bei diesen nicht mehr steuerlich geförderten Altverträgen ist bislang die Frage der unter Riester bisher erforderlichen Garantien ungeklärt, wenn diese zu einem „normalen“ Wertpapierdepot werden. Da die steuerlichen Voraussetzungen für Altersvorsorgeverträge entfallen, schlagen wir vor, dass der Anbieter dann auch keine Garantien mehr anbieten muss.

Schließlich empfehlen wir einen konsequenten Bestandsschutz von Altverträgen, die nicht, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, automatisch bei einem Neuvertrag gekündigt werden sollen. Zwar kann der Anleger der Kündigung widersprechen. Dies erfordert allerdings unnötigerweise eine Aktion des Anlegers. Zur Reduzierung von Bürokratie sollte eine Kündigung von vornherein immer nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen.

### Anlage in (Mitarbeiter-)aktien und Unternehmensanleihen ermöglichen

Bislang sind die Anlagemöglichkeiten im Altersvorsorgedepot auf Fondslösungen beschränkt, dazu gehören u.a. Aktien- und Anleihefonds und Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF). Darüber hinaus ist die Anlage in Schuldverschreibungen beispielsweise vom Bund oder den Ländern möglich.

Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen sind hingegen nicht vorgesehen. Das widerspricht der internationalen Praxis von Altersvorsorgedepots, die überall Einzelaktien und Unternehmensanleihen zulassen, wenn der Anleger dies wünscht. Eine wesentliche Voraussetzung ist eine entsprechende Diversifizierung eines aus Einzeltiteln bestehenden Depots. Die Bevorzugung von Staatsanleihen gegenüber Unternehmensanleihen ist nicht nachvollziehbar und bedeutet eine nicht begründbare Benachteiligung.

Zudem bietet die Möglichkeit der Anlage in Einzelaktien den Vorteil, dass Mitarbeiteraktien Teil des Altersvorsorgedepots werden können, was die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft am Produktivkapital stärkt.

Mitarbeiteraktien bieten einen niedrigschwelligen Zugang in den Aktienmarkt, da der Arbeitgeber diese oft mit einem Rabatt auf den Kurswert anbietet. Der Mitarbeiter investiert in Aktien eines Unternehmens, das er als Teil der Belegschaft gut kennt und damit in der Lage ist, den Erfolg des Geschäftsmodells einzuschätzen. Beides führt dazu, dass Arbeitnehmende mit der Aktienanlage überhaupt in Berührung kommen, Erfahrungen mit den Ertragschancen sammeln, den Umgang mit den Risiken erlernen und die Scheu vor der Aktienanlage verlieren.

Schließlich fließen die Finanzierungsmittel, die von Unternehmen in Deutschland über Mitarbeiteraktien eingeworben werden, ins eigene Unternehmen, und leisten damit einen Beitrag zur Finanzierung der lokalen Wirtschaft sowie zu der Initiative „Finance Europe“. Nicht zuletzt sind Mitarbeiteraktien ein wichtiges Vergütungsinstrument gerade in innovativen Wachstumsunternehmen.

## Kontakt

---

Dr. Norbert Kuhn  
Leiter Think Tank  
Telefon +49 69 92915-20  
kuhn@dai.de

Birgit Homburger  
Leiterin Politik und Kommunikation  
Leiterin Hauptstadtbüro  
Telefon +49 30 25899773  
homburger@dai.de

Büro Frankfurt:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenbergenanlage 28  
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Rue Marie de Bourgogne 58  
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Behrenstraße 73  
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613  
EU-Transparenzregister: 38064081304-25  
www.dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.*

*Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*